



Gesetzesgrundlagen hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen kantonalen Stellen und den Gemeinden (Auszug)

Bevölkerungsschutzgesetz (BSG)

- § 4. Die Partnerorganisationen, die Gemeinden und der Kanton sind verpflichtet, sich bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen mit Material, Führungs- und Einsatzkräften gegenseitig zu unterstützen.
- § 7. Die Kantonspolizei, die Gemeinden und die Gebäudeversicherungsanstalt sowie die Städte Zürich und Winterthur stellen sicher, dass
- Anrufe auf den ihnen zugewiesenen Notrufnummern jederzeit entgegengenommen werden,
 - die Führungs- und Einsatzkräfte sowie die Mitglieder des Fachstabes rechtzeitig aufgeboden werden.
- § 8. 1 Die Partnerorganisationen, Gemeinden und die kantonale Verwaltung bereiten sich in angemessener Weise auf ausserordentliche Lagen vor.
2 Sie bilden ihr Personal entsprechend aus, beschaffen und unterhalten das Material.
3 Die Gemeinden bestellen ihre Führungsorgane.
- § 9. 2 Die Kantonspolizei koordiniert die Ausbildung und die Materialbeschaffung. Die übrigen Partnerorganisationen unterstützen sie dabei.

Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation (KFOV)

- § 7. 1 Die Kantonspolizei
- leitet die Ausbildung der Mitglieder der KFO,
 - koordiniert die Ausbildung der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes im Bereich der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen,
 - unterstützt die Gemeinden bei der Ausbildung ihrer Führungsorgane.
- § 16. 1 Die Gemeinden melden der Kantonspolizei ihre Führungsorgane.
2 Schliessen sich mehrere Gemeinden zu einem Sicherheitsverbund zusammen, bilden sie eine gemeinsame Führungsorganisation.